

Bebauungsplan

**"Vogelwoogstraße-
Dürerstraße-
Feuerbachstraße"**

**Universitätsstadt
Kaiserslautern**

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Auftraggeber:

**Universitätsstadt Kaiserslautern
Referat Umweltschutz
Rathaus Nord, Lauterstraße 2
67657 Kaiserslautern**

Stand: Januar 2017

Aufgestellt:

lf ▽ PLAN

Im Heidefeld 3
67688 Rodenbach
Tel: 06374 / 9299019
mail: buero@lf-plan.de
www.lf-plan.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Anlass.....	1
1.2	Aufgabenstellung	2
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Geländebegehung und Charakterisierung des Untersuchungsgebietes.....	5
3.1	Geländebegehung	5
3.2	Charakterisierung des Untersuchungsgebietes.....	8
3.2.1	Schutzgebiete	8
3.2.2	Habitatpotenzial	8
3.2.3	Feststellung relevanter Artengruppen.....	9
4	Abschätzung des potenziellen Vorkommens planungsrelevanter Arten und Prüfung der Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG.....	9
4.1	Avifauna.....	9
4.2	Fledermäuse.....	14
4.3	Reptilien.....	16
4.4	Amphibien.....	18
4.5	Insekten	18
4.6	Arten sonstiger Tiergruppen.....	18
4.7	Pflanzen.....	18
5	Zusammenstellung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen.....	19
6	Fazit	20
7	Quellen	21

ANHANG Bestandsplan M 1:500

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Anlass

Im Westen der Stadt Kaiserslautern ist die Aufstellung eines Bebauungsplans an der Vogelwoogstraße geplant. Das Vorhaben sieht die Ausweisung eines Mischgebietes im westlichen Teilbereich und eines Allgemeinen Wohngebietes im östlichen Teilbereich des Plangebietes vor.

Im Norden und Osten des geplanten Plangebietes wird das Stadtbild von Wohnbebauung in Form von Geschosswohnungsbauten und Einfamilienhäusern mit Gartenflächen geprägt. Im Süden grenzen ein Verbrauchermarkt sowie Einfamilienhäuser an. Im Westen befinden sich die Außenanlagen (Fußballfelder) des Sportvereins ESC West.

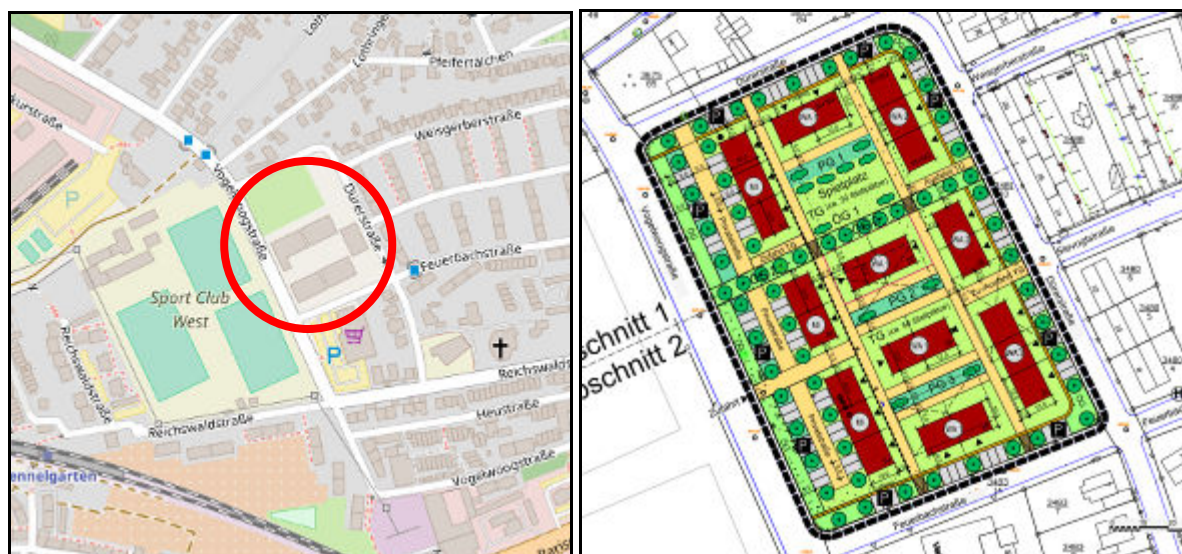


Abb. 1: Standort des Vorhabens in Kaiserslautern (Quellen: © OpenStreetMap-Mitwirkende/nachrichtliche Übernahme Bebauungsplan)

Relevante Wirkfaktoren

Um das Vorhaben zu realisieren sind Eingriffe in die vorhandenen Strukturen notwendig, die in Bezug auf den Artenschutz relevante Auswirkungen nach sich ziehen werden. Folgende Wirkfaktoren sind zu erwarten:

- **baubedingte Wirkfaktoren**
 - o Räumung des Baufeldes samt Entfernung von dichten Gebüschstrukturen
 - o Abriss der vorhandenen baulichen Anlagen (u.a. Lagerhallen)
 - o erhöhtes Auftreten von Lärmemissionen und Störungen
- **anlagebedingte Wirkfaktoren**
 - o Verlust von potenziellen Lebensräumen (Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten, Nahrungshabitate) durch die Rodung von Gehölzstrukturen, die Flächenbeanspruchung (z.B. einer kräuterreichen Ruderalflur) sowie durch Abriss der baulichen Anlagen
- **betriebsbedingte Wirkfaktoren**
 - o Auftreten von Reizen durch menschliche Aktivitäten und Präsenz
 - o Reduzierung des Nahrungsangebotes durch evtl. Etablierung von artenarmen und einheitlichen Grünflächen

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Da das Vorhaben Habitatstrukturen beeinträchtigt, ist gem. den gesetzlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG eine Abschätzung der Auswirkung der Planung auf die lokalen Populationen der potenziell vorkommenden, planungsrelevanten Tierarten (heimische europäische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie und Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) zu erarbeiten. Zudem legt § 24 Abs. 3 LNatSchG fest, dass bei einem Abriss von baulichen Anlagen, bei denen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für besonders geschützte Arten zu erwarten sind, auf Vorkommen dieser Arten zu untersuchen sind.

Durch die vorliegende Prüfung soll festgestellt werden, ob durch das projektierte Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des §44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis 4 eintreten werden und ggfs. weitergehende Betrachtungen erforderlich sind.

1.2 Aufgabenstellung

Bestandteil der vorliegenden artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung (Stufe 1) ist die Ermittlung der Vorkommenswahrscheinlichkeit planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten im Vorhabensgebiet. Des Weiteren wird geprüft ob das Vorhaben und die spätere Nutzung Verletzungen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erwarten lässt bzw. ob dies auszuschließen ist.

Hierfür wurden im Januar 2017 öffentlich zugängliche Quellen ausgewertet (z.B. ARTeFAKT, ArtenAnalyse, usw.) sowie Angaben aus dem Landschaftsplan der Stadt Kaiserslautern (Stand 2011) ausgewertet. Am 09.01.2017 wurde eine Ortsbesichtigung durchgeführt, um die örtliche Biotopausstattung zu begutachten.

Anhand der gewonnen Daten lässt sich die Vorkommenswahrscheinlichkeit der ermittelten Arten ableiten. Anschließend erfolgt eine Vorprüfung, ob das Vorhaben ggfs. gegen die Verbotstatbestände verstößt. Fällt dies negativ aus werden „allgemeine“ Maßnahmen, welche den Eintritt des Verbotstatbestandes ohne eine vertiefende Prüfung bzw. weitere Untersuchungen verhindern können (z. B. Bauzeitenbeschränkung), dargelegt.

Sofern planungsrelevante Arten betroffen sind und keine „allgemeinen“ Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen den Eintritt des Verbotstatbestandes verhindern können, sind weitere Schritte im Rahmen der Stufe II der Artenschutzprüfung zu unternehmen.

2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher, nationaler und landesweiter Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30. November 2009 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 **BNatSchG** die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*
2. *wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*
4. *wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote)."

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- ¹ *„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*
- ² *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- ³ *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

- ⁴ Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- ⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie für die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Landesnaturenschutzgesetz (LNatSchG)

Durch die Novelle des Landesnaturenschutzgesetzes wird der Schutz von Fortpflanzungsstätten besonders geschützter Arten festgeschrieben. Gem. § 24 Abs. 3 ist der „Nestschutz“ folgendermaßen geregelt:

- Vor einer Bau-, Sanier- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für besonders geschützte Arten dienen, ist die Anlage auf das Vorkommen dieser besonders geschützter Arten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig von Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen.

Ablauf der Artenschutzprüfung

Im Rahmen der **Stufe I** wird die überschlägige Prognose abgearbeitet, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen können und falls ja, welche artenschutzrechtlichen Konflikte auftreten können.

Ist ein Vorkommen nicht zu erwarten bzw. werden durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf planungsrelevante Arten erwartet, dann ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Sind jedoch Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten und können diese nicht verhindert werden, muss eine vertiefende Prüfung (Stufe II) im Zusammenhang mit einer Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt werden. Hierbei sind dann ggf. faunistische oder floristische Kartierungen notwendig. Des Weiteren sind evtl. besondere Vermeidungsmaßnahmen bzw. sogenannte „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ zur Sicherstellung des

Erhaltungszustandes der lokalen Tierpopulationen oder ein Risikomanagement zu erarbeiten.

Wird trotz der Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen, ist nach § 45 Abs 7 BNatSchG zu prüfen, ob die Ausnahmeveraussetzungen vorliegen und ob eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden kann (**Stufe III - Ausnahmeverfahren**).

3 Geländebegehung und Charakterisierung des Untersuchungsgebietes

3.1 Geländebegehung

Am 09.01.2017 erfolgte um 13:06 Uhr eine Begehung des von der Planung betroffenen Geländes. Die Temperatur zum Zeitpunkt der Begehung betrug etwa 2-4°C, der Bedeckungsgrad war als bewölkt zu beschreiben.

Das Plangebiet wird von der Vogelwoogstraße im Westen, der Dürerstraße im Osten und Norden und von der Feuerbachstraße im Süden eingegrenzt. Das untersuchte Gelände stellt einen ehemaligen militärischen Stützpunkt (MOB) mit einer Größe von ca. 1,5 ha dar. Während der nördliche Teilbereich zu einem hohen Grad von einer großen Schotterfläche eingenommen wird, weist der südliche Teilbereich eine hohe Versiegelung in Form von Parkplatz- und Lagerflächen sowie Lagerhallen auf. Geprägt wird das Untersuchungsgebiet jedoch hauptsächlich von den großen Lagerhallen. Eine schmale Teilfläche im Nordosten ist unbefestigt und wird als Lagerflächen für Bauwägen, Steine, Eisenmaterial usw. genutzt.

Der bebaute südliche Teil wird aktuell von Referaten der Stadtverwaltung als Betriebshof bzw. Lager- und Maschinenhallen genutzt. Daneben sind noch Werkstätten und Büroräume anzutreffen. Der Innenhof und ein Bereich der Lagerflächen im Nordosten werden als Parkplatz verwendet.

Die Bestandssituation ist im beigefügten Bestandsplan (siehe Anlage) grafisch dargestellt.



Abb. 2: Übersicht des Plangebietes (Quelle: LANIS / unmaßstäblich)

Beschreibung des vorhandenen Biotopinventars

Das untersuchte Plangebiet weist folgende Biotoptypen bzw. Strukturen auf:

- Gebäude (Lager-/Maschinenhallen samt Bürobereiche)
- asphaltierte Verkehrs- und Lagerflächen
- Gehölzstrukturen
- Gräserfluren
- Schotter-/Brachfläche
- unbefestigte Lagerfläche



Abb. 3: Ansicht auf die Innenhoffläche des Betriebshofes

Die Schotterfläche im Norden sowie die diese umgebenden Gehölzstrukturen sind als für die Fauna wertvolle Biotopstrukturen zu bezeichnen. Die Schotterfläche wurde bis Anfang 2016 noch als Gewerbefläche (Gebrauchtwagenhandelsbetrieb) genutzt und ist daher als eine Brachfläche der Gewerbegebiete (**HW5**) zu charakterisieren. Stellenweise sind auch Bereiche mit offenem Boden vorhanden. Die Brachfläche wird im Osten und Süden von bewachsenen Böschungen abgegrenzt.

Aktuell wird die Schotterfläche in etlichen Teilbereichen von einer ruderalen Kräuterflur mit einer spärlichen Deckung eingenommen (**LB0**), wobei stellenweise dichte Pflanzentuffs vorhanden sind. Die Brachfläche zeichnet sich durch das Vorkommen von typischen Pionierpflanzen der städtischen Brachfläche aus, wie z.B. Königskerze (*Verbascum spec.*) und Goldrute (*Solidago canadensis*).



Abb. 4: Sicht auf die Schotterfläche im Norden

Die Gehölzstrukturen werden östlich der Brachfläche von einem dichten, abschnittsweise auch lückigem Gebüsch (**BB1**) aus Rosen (*Rosa spec.*), Wildobst, Spitzahorn (*Acer platanoides*), Vogelkirsche (*Prunus avium*) und Walnuss (*Juglans regia*) u.a. gebildet. Der Baumbestand in der Hecke weist hierbei einen durchschnittlichen Stammdurchmesser von ca. 10 cm auf, die Höhe der Bäume variiert zwischen 6 und 8 m. Vereinzelt sind junge Einzelbäume (**BF3**) im Bereich der Lagerfläche im Nordosten anzutreffen.

Der Baumbestand südlich der Schotterfläche wird von einer tw. dichten Baumreihe (**BF1**) aus Walnuss und Spitzahorn gebildet. Die Bäume weisen einen Stammdurchmesser zwischen 8 und 15 cm und eine Höhe von 8 bis 12 m auf. Ein mehrstämmiger alter Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) ist als prägende Struktur innerhalb des Baumbestandes zu nennen. Der größte Stamm verfügt über einen Stammdurchmesser von ca. 30 cm; die Höhe beträgt ca. 15 m.



Abb. 5: Sicht auf die mit einer Baumreihe bestandene Böschungfläche mit dem prägenden Bergahorn

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Im Nordosten befindet sich eine schmale und längliche unbefestigte Lagerfläche (**HT3**), die zur Dürerstraße hin durch eine Farnflur gegliedert wird. Auf der Fläche werden u.a. loses Material wie Pflastersteine, Felsen, Holzmaterial, Spielgeräteteile sowie Erdmaterial gelagert.

Der bebaute Teilbereich des Plangebietes wird von Lager- bzw. Maschinenhallen sowie asphaltierten Hofflächen, die als Parkplatz genutzt werden, eingenommen. Daneben befinden sich im Südosten asphaltierte Lagerflächen sowie Bauten aus Wellblech, die ebenfalls der Lagerung von Materialien dienen. Bei zwei Gebäuden wurden die Dächer in der jüngeren Vergangenheit saniert. Insgesamt besitzen die Gebäude eine alte Bausubstanz, die stellenweise Mauerrisse und Putzabplatzungen aufzeigen. An manchen Stellen weisen die Mauerwerke im Bereich der Dachtraufe und der Dachsparren Bruchstellen auf.



Abb. 6: Sicht auf das Mauerwerk im Bereich der Dachtraufe eines Gebäudes

3.2 Charakterisierung des Untersuchungsgebietes

3.2.1 Schutzgebiete

Schutzgebiete sind im direkten Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

3.2.2 Habitatpotenzial

Das untersuchte Areal befindet sich in einem stark anthropogen geprägten Bereich, der von Verkehrsflächen und von den Arbeitsvorgängen des Betriebshofs beeinträchtigt wird.

Während die Verkehrsflächen sowie die Lagerschuppen keine Bedeutung für die lokale Fauna besitzen, stellen die Gehölzbestände und die Gebäude potenzielle Lebensstätten insbesondere für die Avifauna und Fledermäuse dar.

Das Gebiet verfügt grundsätzlich über Strukturen, welche ein Vorkommen von Eidechsen ermöglichen könnten. So befinden sich im Plangebiet grabbares Erdmaterial, Verstecke und pot. Sonnenplätze in Form von Steinhaufen und Felsen, dichte Vegetation sowie günstige Jagdhabitats im Bereich der Schotterflächen.

Die Habitatqualität des betroffenen Areals ist in Anbetracht der Lage im Stadtbereich als mittel einzustufen, da sie regelmäßig durch den Verkehr und die Scheuchwirkung aufgrund der menschlichen Präsenz beeinträchtigt wird. Es besteht jedoch eine Verbindung zu den Kleingartenflächen im Westen durch lineare Gehölzstrukturen, sodass Beziehungen zu anderen

Lebensräumen bestehen können. Die Schotterfläche kann eine Funktion als ein wertvolles Nahrungshabitat für Vögel und Fledermäuse übernehmen, je nach Ausprägung der Vegetation im Frühjahr und Sommer.

3.2.3 Feststellung relevanter Artengruppen

Im Rahmen der Begehung wurden aktuell keine Tierarten im Plangebiet gesichtet; es konnten jedoch Fortpflanzungsstätten von Wespen und Vögeln (Nester) festgestellt werden.

In Anbetracht des vorhandenen Biotopinventars und der starken anthropogenen Überprägung des betroffenen Areals wird von einer Bedeutung für die planungsrelevanten Artengruppen der Vögel, Fledermäuse und Reptilien ausgegangen.

4 Abschätzung des potenziellen Vorkommens planungsrelevanter Arten und Prüfung der Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG

4.1 Avifauna

Aufgrund der deutlich anthropogenen Standortgegebenheiten sind im Untersuchungsgebiet hauptsächlich Vogelarten der Siedlungsflächen zu erwarten. Die Schotterfläche stellt grundsätzlich ein Nahrungshabitat für die Avifauna dar, sodass mit etlichen Nahrungsgästen zu rechnen ist.

Im Rahmen der Begehung konnten wenige Niststrukturen (Freinester an Bäumen und an Gebäuden) festgestellt werden. Strukturen, welche für Baumhöhlen bewohnende Vogelarten von Bedeutung wären, wurden nicht gesichtet.



Abb. 7: Sicht auf ein Nest an einer Dachsparre

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Die Ermittlung der für das Planungsgebiet potenziell artenschutzrechtlich- und planungsrelevanten Arten erfolgte über die Anwendung der Datenbank ARTeFAKT¹ des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz, des Web-GIS „ArtenAnalyse“ der Koordinierungsstelle der kooperierenden Naturschutzverbände (KoNat) sowie der Daten im Landschaftsplan der Stadt Kaiserslautern.

Nach einer anschließenden Überprüfung der Habitatpräferenzen der für die TK 25-Nr. 6512 "Kaiserslautern" aufgelisteten Vogelarten und einem Vergleich mit den vorhandenen Biotopstrukturen werden die verbliebenen im Gebiet potenziell vorkommenden Vogelarten in der nachfolgenden Tabelle 1 aufgelistet.

Ausgeschlossen wurden Arten, die ihr Hauptvorkommensgebiet in Wäldern, ausschließlich in der Kulturlandschaft oder an Gewässern und anderen aquatischen Lebensräumen haben. Ebenfalls ausgeschlossen wurden Greif- und Eulenvögel, Spechte, höhlenbewohnende Vogelarten (Kleiber, Trauerschnäpper, Weidenmeise, Dohle, etc.) sowie Horste bildende Vogelarten (Krähen, Raben, etc.), da keine entsprechende Niststrukturen im Gebiet angetroffen werden konnten und die Gehölzstrukturen keine Ausprägungen aufweisen, die eine Besiedlung durch die genannten Vogelarten in der nahen Zukunft erwarten ließe.

Weiterhin ausgeschlossen wurden sämtliche Schwalbenarten und Mauersegler, da auch für diese Arten keine Niststätten im Untersuchungsgebiet vorhanden sind.

Anm.: Eine Nutzung des Gebietes durch alle oben genannten Artengruppen als Nahrungshabitat ist zwar nicht auszuschließen; da es sich bei der betroffenen Fläche jedoch nicht um ein essenzielles Nahrungsgebiet handelt, ist dieser Sachverhalt für die Prüfung unerheblich und wird nicht berücksichtigt.

¹ www.artefakt.rlp.de (10.01.2017)

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Tabelle 1 Potenziell im Plangebiet vorkommende besonders u. streng geschützte Vogelarten
(Arten gem. ARTeFAKT und Abgleich mit deren Habitatsprüchen)

Artenspektrum ²	RL RLP	RL D	Bestandstrend	Schutz	Pot. Nutzung des Plangebietes
Amsel			o	§	Brut
Bachstelze			o	§	Brut
Blaumeise			o	§	Brut
Buchfink			o	§	Brut
Eichelhäher			z	§	Nahrungsgast/(Brut)
Elster			o	§	Nahrungsgast/(Brut)
Gartengrasmücke			o	§	(Brut)
Gartenrotschwanz	V		o	§	Nahrungsgast
Girlitz			a	§	Brut
Goldammer			o	§	(Brut)
Grauschnäpper			o	§	(Brut)
Grünfink			o	§	Brut
Hausrotschwanz			o	§	Brut
Haussperling	3	V	aa	§	(Brut)/Nahrungsgast
Heckenbraunelle			o	§	Brut
Klappergrasmücke	V		a	§	(Brut)
Kohlmeise			o	§	Brut
Mönchsgrasmücke			z	§	Brut
Ringeltaube			z	§	Brut
Rotkehlchen			o	§	Brut
Schwanzmeise			o	§	(Brut)
Star	V		a	§	Nahrungsgast
Stieglitz			o	§	(Brut)
Zaunkönig			o	§	Brut
Zilpzalp			o	§	Brut

Erläuterung

fett streng geschützte Art, s. unten (Brut) = Biotopstruktur entspricht nicht den bevorzugten Brutlebensraum aber ein Brutvorkommen ist dennoch u. U. möglich

L RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz /	RL D	Rote Liste Deutschland
0	ausgestorben oder verschollen	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
1	vom Aussterben bedroht	V	Arten der Vorwarnliste
2	stark gefährdet	D	Daten defizitär
3	gefährdet	II	Durchzügler
4	potenziell gefährdet	(neu)	nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet)
		VG	Vermehrungsgäste
		w	wandernd
Schutz		Bestandstrend³	
§	besonders geschützte Art	a	abnehmend
§§	streng geschützte Art	aa	stark abnehmend
§§§	streng geschützte Art gem. EG-ArtSchVO Nr.338/97	o	unverändert
		z	zunehmend
		zz	stark zunehmend

² Vorkommende Arten in der TK 25-Nr. 6512 Kaiserslautern (www.artefakt.rlp.de)

³ Rote Liste Brutvögel Rheinland-Pfalz – Bestandsentwicklung in 27 Jahren (Trend 27)

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Das Untersuchungsgebiet weist nur ein Habitatpotenzial für wenige Vogelarten auf. Insgesamt ist potenziell mit einem Vorkommen von 25 Vogelarten im Untersuchungsgebiet zu rechnen. Davon werden 5 Arten als Nahrungsgäste eingestuft.

Bei dem untersuchten Bereich handelt es sich um ein bereits durch Verkehrsemissionen, Fußgängerverkehr und Arbeitsvorgänge vorbelastetes Areal. Daher ist nur mit dem Vorkommen von ubiquitären Arten (Allerweltsarten) zu rechnen, die einen landesweiten günstigen Erhaltungszustand besitzen und sich schnell an verändernde Gegebenheiten anpassen können bzw. sich bereits an wiederkehrende Störungen gewöhnt haben.

Durch das Vorhaben werden Strauchbestände gerodet oder durch die baulichen Prozesse erheblich beeinträchtigt. Darüber hinaus ist der Abriss von dem Gebäudebestand geplant, die ebenfalls eine Funktion als Fortpflanzungshabitat einnehmen. Es ist daher mit einer möglichen Zerstörung von Nestern, mit dem Töten von Jungvögeln und u. U. auch von brütenden Altvögeln bzw. mit einer Störung während relevanter Zeiträume (Mauser, Fortpflanzung, etc.) zu rechnen.

Prüfung der Zugriffsverbote für die Avifauna

- **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):**

Dem Eintreten des Verbotstatbestands kann durch Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Zeitenbeschränkung für die Baufeldräumung und die Abrissmaßnahmen entgegengewirkt werden.

Vermeidungsmaßnahme (V1):

- ***Gehölzrodungen sowie Abrissmaßnahmen von Gebäuden sind nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar außerhalb der Brutsaison durchzuführen***

- **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):**

Für die Lebensraumfunktion der Gehölzbestände in der Umgebung können Störungen durch Beunruhigungen, Lärm und Lichteinflüsse während der Bauphase nicht ausgeschlossen werden. Das Vorhaben sieht zudem eine mögliche Realisierung der Bauarbeiten in zwei Bauabschnitten vor, sodass die Gebäude im südlichen Plangebiet, welche ebenfalls als Lebensraum fungieren können, während der Bauarbeiten im nördlichen Bauabschnitt beeinträchtigt werden könnten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der zu erwartenden Arten ist hierbei jedoch nicht wahrscheinlich, da ein Ausweichen auf andere ähnliche Gehölzstrukturen im Umfeld möglich ist. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass im Wirkungsraum brütende Vögel sich bereits an regelmäßig auftretende Störungen gewöhnt haben und keine Scheuchreaktion mehr aufzeigen. Dies gilt insbesondere für Individuen, die im Bereich des Betriebshofs brüten.

Störungen, welche bei der zukünftigen Nutzung eintreten können, sind zu vernachlässigen, da das Plangebiet sich in einem bereits durch etliche Störungen beeinflussten Teilbereich der Stadt Kaiserslautern befindet. Eine Nutzung als Wohn- und Mischgebiet wird zudem nicht zu einer Erhöhung des Ausmaßes und der Quantität von entsprechenden Störungen führen, die in eine Beeinträchtigung von in den benachbarten Gartenflächen brütenden Vogelarten resultieren könnte.

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Vogelpopulationen durch Störungen während der Baumaßnahmen sowie der anschließenden Nutzung kann daher nicht festgestellt werden.

- **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

Durch die Neubaumaßnahme kommt es zu einem Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten für die o.g. Vogelarten.

Eine Zerstörung oder Beschädigung von (während der Rodungszeit im Winter ungenutzten) möglichen Brutstätten im Gehölzbestand wird keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand dieser Arten ausüben, da es sich bei dem Artenspektrum im Untersuchungsgebiet zum größten Teil um solche Vogelarten handelt, die jedes Jahr neue Nester anlegen und keine enge Bindung an das Untersuchungsgebiet besitzen.

In den umliegenden Bereichen sind zudem Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang vorhanden, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen an Gehölzen brütenden Vogelpopulationen nicht eintreten wird.

Bezüglich der Gebäudebrüter stellt sich die Sachlage anders dar. Es kommt durch das Vorhaben zu einem Verlust von potenziellen Niststrukturen für Gebäudebrüter. Aufgrund der Tatsache, dass Neubauten im Vergleich zu alten Gebäuden weniger Quartierstrukturen anbieten, ist bei Umsetzung der Planung mit einer Reduzierung von Nistmöglichkeiten in diesem Bereich von Kaiserslautern zu rechnen und somit könnte eine Betroffenheit durch das Projekt gegeben sein.

Das Vorhandensein von (zwar nur wenigen) Niststätten an den Gebäuden in einem stark gestörten Standort, die im Rahmen der oberflächlichen Begehung angetroffen werden konnten, deutet auf einen Konkurrenzdruck bei Gebäudebrütern hin. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Bezug daher nicht erhalten bleibt.

Exkurs § 24 LNatSchG

Gem. § 24 Abs. 3 LNatSchG sind bauliche Anlagen, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für besonders geschützte Arten dienen, auf Vorkommen dieser Arten zu überprüfen. Bei einem positiven Bescheid sind entsprechende Maßnahmen zu formulieren.

Da zwischen beiden Paragraphen eine enge Verzahnung besteht, wird von Seiten des Gutachters eine zeitnahe erneute Untersuchung auf besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten als Vermeidungsmaßnahme festgesetzt. Entsprechend dem Ergebnis der Untersuchung sind konkrete Kompensationsmaßnahmen zu formulieren.

Vermeidungsmaßnahme (V2):

- ***Bei einem Abrissvorhaben der vorhandenen Gebäude ist zeitnah eine erneute Untersuchung der Gebäude auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln (am Besten während der Brutphase) durchzuführen. Bei einem positiven Ergebnis sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen vom bestellten Fachgutachter zu formulieren und vom Vorhabenträger umzusetzen.***

Artenschutzrechtliche PotenzialabschätzungEmpfehlungen:

Als mögliche Kompensationsmaßnahme kann die Anlage von Ersatzquartieren an den zukünftigen Gebäuden (z.B. spezielle Nistkästen, die in die Wärme-Dämm-Verbundsysteme eingebaut werden können) in Betracht gezogen werden.

Es muss dabei jedoch beachtet werden, dass eine erneute Besiedelung des Standortes durch Gebäudebrüter vordergründig in Abhängigkeit mit einem vorhandenen günstigen Nahrungsangebot steht. Aus diesem Grund werden vom Gutachter entsprechende Festsetzungen bzgl. der Gestaltung der öffentlichen Grünflächen als sinnvoll erachtet, insoweit die Anlage von Ersatzquartieren im Plangebiet als Kompensationsmaßnahme angedacht ist. In diesem Sinne sollte festgesetzt werden, dass naturnahe Gartenflächen bzw. öffentliche Grünflächen angelegt werden. Evtl. ist die Anzahl der Bäume in den öffentlichen Grünflächen zu reduzieren, um flächige, blütenreiche, extensiv genutzte Kräutersäume anlegen zu können.

4.2 Fledermäuse

Tabelle 2: Potenziell im Plangebiet vorkommende streng geschützte Fledermausarten
(Arten gem. ARTEFAKT, sonstige Quellen und Abgleich mit deren Habitatansprüchen)

Artenspektrum ⁴	RL RLP	RL D	Schutz	Nutzung des Untersuchungsgebietes
Braunes Langohr	2	V	§§	evtl. Jagdhabitat
Breitflügelfledermaus	1	G	§§	evtl. Jagdhabitat, evtl. Sommerquartiere an den Gebäuden
Großer Abendsegler	3	V	§§	evtl. Jagdhabitat
Kleine Bartfledermaus	2	V	§§	evtl. Jagdhabitat, evtl. Sommerquartiere an den Gebäuden
Zweifarbfliegenfledermaus	1	D	§§	evtl. Jagdhabitat, evtl. Sommerquartiere an den Gebäuden
Zwergfledermaus	3		§§	evtl. Jagdhabitat, evtl. Sommer- und Winterquartiere an den Gebäuden

Erläuterung des Schutzstatus s. Tabelle Avifauna

Prüfung der Zugriffsverbote für Fledermäuse

- **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):**

Dem Eintreten des Verbotstatbestands kann durch Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Zeitenbeschränkung für die Baufeldräumung und die Abrissmaßnahmen entgegengewirkt werden. Da eine eindeutige Angabe, welche Quartierfunktion die Gebäude besitzen, anhand der oberflächlichen Bestandskartierung nicht möglich ist (die Gebäude jedoch grundsätzlich eine Funktion als Sommer- und Winterquartier, u. U. sogar als Wochenstube einnehmen können) ist die Ermittlung einer auf die Phänologie der Fledermäuse angepasste Zeitenbeschränkung erst nach erneuter und fachlich fundierter Kontrolle der Gebäude auf mögliche Quartiere und deren Besatz zu formulieren.

⁴ Vorkommende Arten in der TK 25-Nr. 6512 Kaiserslautern (www.artefakt.rlp.de)

Vermeidungsmaßnahme (V3):

- **Kontrolle der Gebäude auf Quartiere und Fledermausbesatz durch einen Fachgutachter (siehe Betroffenheit § 44 Abs. 1 Nr. 3)**

- **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):**

Das Vorhaben sieht eine mögliche Aufteilung der Baumaßnahmen in zwei Abschnitten vor. Dies bedeutet, dass die baulichen Anlagen im südlichen Abschnitt weiterhin bestehen bleiben können, während im nördlichen Abschnitt bereits gebaut wird. Dies führt dazu, dass, je nach Intensität und Ausmaßes der Baumaßnahmen potenziell Störungen (Lichtreize, Lärm, Erschütterungen) von Gebäudequartieren von Fledermäusen eintreten können. Es kann bei Bauarbeiten im Winter daher zu Störungen von überwinterten Individuen mit evtl. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen kommen. Dies trifft vordergründig auf das am nördlichsten gelegene Gebäude zu. Weiterhin können gravierende Störungen während der Wochenstubezeit auftreten, falls das Gebäude diese Quartierfunktion ermöglicht.

Störungen während der Winterzeit können zu Energieverlusten führen und letztendlich zum Erschöpfungstod führen. Fledermäuse können bei Erschütterungen und Lärm aufwachen und die wertvollen Fettreserven verbrauchen. Im Sommer können Störungen das Verlassen der Wochenstube zur Folge haben.

Da Daten über die lokale Fledermauspopulation für die Stadt Kaiserslautern nicht vorliegen, ist davon auszugehen, dass jede Störung zu einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der jeweiligen Fledermauspopulationen führen kann. Geeignete Maßnahmen können jedoch erst bei einer Kontrolle der Gebäude auf mögliche Quartiere und deren Besatz ausgearbeitet werden.

Vermeidungsmaßnahme (V3):

- **Kontrolle der Gebäude auf Quartiere und Fledermausbesatz durch einen Fachgutachter (siehe Betroffenheit § 44 Abs. 1 Nr. 3)**

- **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

Die baulichen Anlagen verfügen über geeignete Strukturen für ein pot. Vorkommen von Fledermausquartieren. Es konnten brüchiges Mauerwerk, Spalten an Windbrettern und Giebelziegeln sowie weitere Strukturen, die als Spaltenquartiere fungieren können, während der Geländebegehung festgestellt werden. Aus diesem Grund kann nicht ausgeschlossen werden, dass u.a. Ruhestätten von Fledermäusen verloren gehen.

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung



Abb. 8: Sicht auf mögliche Fledermausquartiere an Gebäuden

Im Hinblick auf die Bestimmungen des § 24 LNatSchG und der möglichen Betroffenheit von pot. Quartierstrukturen, ergibt sich die Notwendigkeit einer Untersuchung des Plangebietes auf ein Vorkommen von Fledermäusen.

Hiermit wird auch den gesetzlichen Anforderungen des § 24 LNatSchG zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten an Gebäuden Rechnung getragen.

Vermeidungsmaßnahme (V3):

- ***Vor Abrissmaßnahmen ist rechtzeitig und zeitnah eine Kontrolle der Gebäude auf mögliche Quartierstrukturen und Fledermausbesatz durch einen Fachgutachter zu veranlassen. Sollten die Baumaßnahmen in zwei Abschnitten erfolgen, hat die Kontrolle bereits vor Beginn der Baumaßnahme im nördlichen Abschnitt zu erfolgen. Bei einer tatsächlichen Quartiersnutzung der Gebäude sind zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG entsprechende Kompensationsmaßnahmen vom bestellten Fachgutachter zu formulieren und vom Vorhabenträger umzusetzen.***

4.3 Reptilien

Tabelle 3: Potenziell im Plangebiet vorkommende streng geschützte Reptilienarten (Arten gem. ARTEFAKT, sonstige Quellen und Abgleich mit deren Habitatansprüchen)

Artenspektrum ⁵	RL RLP	RL D	Schutz
Mauereidechse		V	§§
Zauneidechse		V	§§

Erläuterung des Schutzstatus s. Tabelle Avifauna

Das Plangebiet weist Strukturen auf, die grundsätzlich ein Vorkommen von Eidechsenarten ermöglichen würden. Es befinden sich im Bereich der nördlich gelegenen und unbefestigten Lagerfläche loses Erdmaterial als mögliches Winterquartier und Eiablageplatz, Steine und Felsen als Ruhe- und Sonnplätze, Vegetationsflächen als Verstecke und offene Bereiche mit spärlicher Vegetation als Nahrungshabitate.

⁵ Vorkommende Arten in der TK 25-Nr. 6512 Kaiserslautern (www.artefakt.rlp.de)

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Abb. 8: Lagerfläche im Nordosten des Plangebietes mit Erdhaufen und Versteckmöglichkeiten für Eidechsen

In etwa 500 m Entfernung in westliche Richtung befindet sich das Gelände der Eisenbahnausbesserungswerke mit günstigen Habitatbedingungen für eine Eidechsenpopulation (Zaun- und Mauereidechsen). Eine Besiedelung des Plangebietes kann daher nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Gem. den Angaben eines Mitarbeiters konnten zudem vor einigen Jahren Eidechsen auf dem Gelände des Betriebshofes beobachtet werden.

Mit einer großen Population ist jedoch nicht zu rechnen, vielmehr ist davon auszugehen, dass möglicherweise nur einzelne Exemplare im Plangebiet vorkommen.

Ergebnis der Prüfung der Zugriffsverbote für Reptilien

In Anbetracht der Biotopstrukturen im Plangebiet und der Nähe zu möglichen Eidechsenpopulationen entlang von Bahngleisen, welche eine Besiedelung des Plangebietes plausibel macht, ist somit bei der Realisierung des Vorhabens mit einem Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 zu rechnen.

Je nach Zeitpunkt der Bau- und Räumarbeiten kann es zu Störungen während der Reproduktionsphase oder während der Winterruhe kommen. Es ist zudem möglich, dass bei Arbeiten während der Geleizeit die in der Lagerfläche vorhandenen Erdhaufen entfernt werden, was zu einem Verlust von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten und ggf. zu einer Zerstörung von Eiern oder auch Tötung von überwinterten Exemplaren führen wird.

Da keine Angaben vorliegen inwieweit die nordöstliche Lagerstätte befahren bzw. die Materialien im Rahmen der täglichen Arbeitsvorgänge bewegt werden, wird vorerst angenommen, dass die Strukturen längere Zeit nicht bewegt werden und eine Besiedelung durch Eidechsen zulassen.

Vermeidungsmaßnahme (V4):

- ***Kontrolle des Plangebietes auf Vorkommen von Eidechsen im Jahr vor Beginn der Bau- und Räumungsmaßnahmen durch einen Fachgutachter. Wird ein Vorkommen von Eidechsen festgestellt, sind vom Fachgutachter entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu formulieren und vom Vorhabenträger umzusetzen.***

Die Untersuchung ist während der Aktivitätsphase der Eidechsen (zwischen Mitte März und Anfang September) durchzuführen.

4.4 Amphibien

Das Gebiet weist keine Strukturen (z.B. Kleinstgewässer) auf, die auf mögliche Lebensräume von planungsrelevanten Amphibienarten hindeuten würden. Die Brachfläche entwickelte sich erst in der jüngeren Vergangenheit (2016), sodass eine Besiedlung durch etwaige Pionierarten noch nicht erfolgen konnte.

Für die Artengruppe der Amphibien sind keine Beeinträchtigungen zu verzeichnen. Weitere Betrachtungen sind nicht notwendig.

4.5 Insekten

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Insektenarten (Nachtkerzenschwärmer, Grosse Moosjungfer, Quendel-Ameisenbläuling, Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heldbock) im Untersuchungsgebiet kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen (Feuchtwiesen, Trockenrasen, geeignete Gewässer, absterbende Eichen) ausgeschlossen werden.

Für die Artengruppe der Insekten sind keine Beeinträchtigungen zu verzeichnen. Weitere Betrachtungen sind nicht notwendig.

4.6 Arten sonstiger Tiergruppen

Eine Bedeutung des Untersuchungsgebietes für weitere planungsrelevante Säugetierarten (Luchs, Haselmaus, Feldhamster und Wildkatze) ist nicht gegeben. Weder sind Wälder, ausgeprägte fruchttragende Strauchstrukturen oder Ackerflächen noch bodennahe Baumhöhlen, Dickungen oder Felsstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden.

Für die Artengruppe der sonstigen Säugetiere sind keine Beeinträchtigungen zu verzeichnen. Weitere Betrachtungen sind nicht notwendig.

4.7 Pflanzen

Keine Relevanz für das Projekt.

5 Zusammenstellung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen

Art der Maßnahme	Maßnahmen-Nr.	Betroffene Tierart / Artengruppe	Beschreibung der Maßnahme
Vermeidungsmaßnahme (Tötungsverbot) - Vermeidung von anlage- und baubedingten Tötungen	V 1	Vögel	o Die Rodung von Gehölzen sowie die Abrissmaßnahmen an Gebäudestrukturen sind nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar außerhalb der Brutzeit durchzuführen
Vermeidungsmaßnahme (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) - Kontrolle auf Besatz - Ausarbeitung ggf. notwendiger Ausgleichsmaßnahmen	V 2	Vögel	o Bei einem Abrissvorhaben der vorhandenen Gebäude ist zeitnah eine erneute Untersuchung der Gebäude auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln (während der Brutphase) durchzuführen. Bei einem positiven Ergebnis sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen vom bestellten Fachgutachter zu formulieren und vom Vorhabenträger umzusetzen (siehe auch Empfehlungen S. 14).
Vermeidungsmaßnahme (sämtliche Verbots-tatbestände) - Vermeidung von anlage- und baubedingte Tötungen - Ausarbeitung ggf. notwendiger Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	V 3	Fledermäuse	o Vor Abrissmaßnahmen ist rechtzeitig und zeitnah eine Kontrolle der Gebäude auf mögliche Quartierstrukturen und Fledermausbesatz durch einen Fachgutachter zu veranlassen. Sollten die Baumaßnahmen in zwei Abschnitten erfolgen, hat die Kontrolle bereits vor Beginn der Baumaßnahmen im nördlichen Abschnitt zu erfolgen. Bei einem positiven Ergebnis sind entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vom bestellten Fachgutachter zu formulieren und vom Vorhabenträger umzusetzen.
Vermeidungsmaßnahme (sämtliche Verbots-tatbestände) - Vermeidung von anlage- und baubedingten Tötungen und Störungen - Ausarbeitung ggf. notwendiger Ausgleichsmaßnahmen	V 4	Reptilien	o Kontrolle des Plangebietes auf Vorkommen von Eidechsen im Jahr vor Beginn der Bau- und Räumungsmaßnahmen durch einen Fachgutachter. Wird ein Vorkommen von Eidechsen festgestellt, sind vom Fachgutachter entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu formulieren und vom Vorhabenträger umzusetzen. <i>Die Untersuchung ist während der Aktivitätsphase der Eidechsen (zwischen Mitte März bis Mitte September) durchzuführen.</i>

6 Fazit

Durch die geplante Baumaßnahme sind Eingriffe in den vorhandenen Gehölzbestand notwendig bzw. werden Gebäude abgerissen, die potenzielle Quartierfunktionen für Vögel und Fledermäuse aufweisen. Darüber hinaus werden Strukturen beansprucht, die ein Vorkommen von planungsrelevanten Eidechsen ermöglichen können.

Es ist somit mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 zu rechnen.

Bei den pot. betroffenen, weitverbreiteten Vogelarten handelt es sich vornehmlich um solche, die einen gleichbleibenden oder zunehmenden Bestandstrend aufweisen und gut auf Veränderungen reagieren können, sodass erhebliche Störungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Vogelpopulation nicht auftreten werden. Während für an Gehölzen gebundene Vogelarten Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden sind, stellt der Abriss von Gebäuden mit einer Funktion als Niststätte eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Aufgrund des Vorkommens von Niststätten in diesem stark von Störungen geprägten Standort, wird von einem hohen Konkurrenzdruck bei Gebäudebrütern ausgegangen, sodass die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Bezug nicht erhalten bleiben wird.

Unter Einhaltung der bauzeitlichen Vorgabe zur Baufeldräumung (nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar) ist ein Eintritt der Verbotstatbestände, insbesondere die Tötung von Individuen auszuschließen.

Um die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Bezug auf Gebäudebrüter zu wahren, wird im Vorfeld zu den Abrissmaßnahmen eine erneute Kontrolle der Gebäude auf das Vorhandensein von besetzten Niststätten festgesetzt.

In Bezug auf die Problematik der Fledermäuse wird ebenfalls eine Kontrolle der Gebäude auf Quartiertauglichkeit und Fledermausbesatz veranlasst, um ggf. konkrete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen veranlassen zu können.

Dies trifft auch auf die Tiergruppe der Reptilien zu. Hierbei wird ebenfalls eine Kontrolle des Plangebietes auf Vorkommen von Eidechsen festgesetzt, um die Planungssicherheit zu gewährleisten.

In allen Fällen wird vom bestellten Fachgutachter, bei einem Vorkommen der planungsrelevanten Arten, die Formulierung von entsprechenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen verlangt, die ein Eintreten der Verbotstatbestände verhindern können. Die Untersuchungen und die jeweiligen abschließenden Berichte sind als vertiefende Prüfungen der Verbotstatbestände (Stufe II der Prüfungskaskade) zu betrachten. **Solange die Prüfungen nicht durchgeführt wurden, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht zulässig.**

Für die Tiergruppen der Amphibien, Insekten und sonstigen Säugetieren außer Fledermäusen ergibt sich keine Betroffenheit bezüglich der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Ein Vorkommen von planungsrelevanten Pflanzenarten konnte von vorneherein ausgeschlossen werden.

Aufgestellt:

LF-PLAN, Rodenbach, den 11.01.2017

B.Eng. P. Diermayr

7 Quellen

Schriften und Planwerke

- BEZZEL, E.* : Singvögel; Band 1 – Singvögel (1986); Band 2 – Spechte, Eulen, Greifvögel, Tauben, Hühner u.a. (1984); München, Wien, Zürich; BLV Verlagsgesellschaft (Spektrum der Natur).
- BITZ, A., FISCHER, K., et al* (1996): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. 1 und 2, Landau
- KÖNIG H. & WISSING H.* (2007): Die Fledermäuse der Pfalz, GNOR - Eigenverlag, Landau.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (LBM-RLP)* (2008): Handbuch Streng Geschützte Arten in Rheinland-Pfalz, Stand 09/2008, ergänzt 03/2009.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (LBM-RLP)* (2008): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz, Stand 09/2008, ergänzt 03/2009.
- LIMBRUNNER, BEZZEL, RICHARZ, SINGER* (2007): Enzyklopädie der Brutvögel Europas, Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart.
- SCHULTE, T.* et al. (2007): Die Tagfalter der Pfalz, Band 1. – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 36, Landau
- SINGER D.* (1988): Die Vögel Mitteleuropas, Kosmos-Naturführer, Franckh'sche Verlagshandlung, Stuttgart.

Internet

www.luwg.rlp.de / www.natura2000.rlp.de / www.naturschutz.rlp.de / www.artefakt.rlp.de / www.artenanalyse.net